

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.04.2020

-Lesefassung-

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 19.02.2020 die folgende Neufassung der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 17.03.2020 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.04.2020 genehmigt.

§ 1

Die Immatrikulation für das Fach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über eine Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau von C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

§ 2

(1) Der Nachweis der Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 erfolgt in der Regel durch

a) eines der folgenden international anerkannten Sprachzertifikate bzw. vergleichbaren Sprachtests:

- TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language): mindestens 95 Punkte,
- TOEFL ITP (Test of English as a Foreign Language, Institutional Testing Program – ausschließlich durchführbar am Sprachenzentrum der Universität Oldenburg): mindestens 587 Punkte,
- IELTS (International English Language Testing System): mindestens 6.5 Punkte im Durchschnitt,
- Cambridge Advanced English-Test / Cambridge C1 Advanced (CAE): mindestens Note C,
- Cambridge Proficiency English-Test / Cambridge C2 Proficiency (CPE): mindestens Note C,
- Pearson Test of English Academic (PTE Academic): mindestens 76 Punkte,

oder

b) durchschnittlich mindestens 11,0 Punkte (einfacher, nicht gerundeter Durchschnitt der Punktzahlen der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung bzw. vergleichbarer Prüfung) im Englisch-Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis oder vergleichbares Zeugnis).

(2) Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 nicht älter als drei Jahre sein und muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen.

(3) Über die Mindestqualifikation der englischen Sprachkenntnisse nach § 1 verfügen Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch mit

- a) einer Hochschulzugangsberechtigung eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.
- b) einem Hochschulabschluss eines Landes mit Englisch als Amtssprache. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.
- c) einem Hochschulabschluss im Fach Anglistik/ Amerikanistik. Die Unterrichtssprache muss dabei Englisch gewesen sein.

Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse können die zuständigen Personen des Instituts für Anglistik/ Amerikanistik entscheiden.